



31.8.2016

cor01

## BERICHTIGUNG

des in erster Lesung am 6. Juli 2016 festgelegten Standpunkts des Europäischen Parlaments im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs  
PA\_TA-PROV(2016)0306  
(COM(2015)0667 – C8-0404/2015 – 2015/0313(COD))

---

Der genannte Standpunkt wird gemäß Artikel 231 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wie folgt berichtigt:

**VERORDNUNG (EU) 2016/...**  
**DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen  
Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 100 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> *Stellungnahme vom 16. März 2016 (ABl. C 177 vom 18.5.2016, S. 57).*

<sup>2</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2016.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nationale Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, sind für ein breites Spektrum an Aufgaben zuständig, **zu denen** die Sicherheit, die Gefahrenabwehr, die Suche und Rettung, die Grenzkontrolle, die Fischereiaufsicht, die Zollkontrolle, die allgemeine Strafverfolgung und der Umweltschutz im Seeverkehr **gehören können**. Die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (im Folgenden "Agentur"), die durch die Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>\*1</sup> errichtete Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, und die durch die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates<sup>2</sup> errichtete Europäische Fischereiaufsichtsagentur sollten deshalb sowohl untereinander als auch mit den nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, **im Rahmen ihres Mandats** enger zusammenarbeiten, um ein besseres maritimes Lagebild zu erhalten und ein kohärentes, kosteneffizientes Vorgehen zu unterstützen.
  
- (2) **Die Durchführung dieser Verordnung berührt weder die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten noch die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen von internationalen Übereinkommen wie dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, dem Internationalen Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See, dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, dem Internationalen Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten und anderen einschlägigen internationalen Meeresübereinkünften.**

---

\* ABl.: Bitte im Text und in der relevanten Fußnote die fehlenden Angaben zur Verordnung in Dokument pe 29/16 - 2015/0310(COD) einfügen.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom...über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und des Beschlusses 2005/267/EG des Rates (ABl. L...).

<sup>2</sup> Beschluss (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

- (3) *Um eine effiziente und wirksame Unterstützung nationaler Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, zu gewährleisten, sollte die Agentur die modernste verfügbare Technik, wie z. B. ferngesteuerte Flugsysteme, einsetzen.*
- (4) *Es ist angezeigt, dass der Verwaltungsrat der Agentur an den Entscheidungen über die in dieser Verordnung erwähnten Angelegenheiten umfassend beteiligt wird, die sich auf die anderen Aufgaben der Agentur und ihren Haushalt auswirken könnten, wie etwa die Arbeitsvereinbarung für die Zusammenarbeit zwischen den drei Agenturen.*
- (5) *Die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> sollte daher entsprechend geändert werden –*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S.1).

Artikel 1

**Folgender Artikel wird in die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 eingefügt:**

„Artikel 2b

*Europäische Zusammenarbeit bei Aufgaben der Küstenwache*

- (1) Die Agentur unterstützt in Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die durch die Verordnung (EU) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates\* errichtet wurde, und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur, die durch die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates\*\* errichtet wurde - **wobei jede der Agenturen im Rahmen ihres Mandats tätig wird** - die nationalen Behörden, die auf nationaler Ebene und auf Ebene der Union und gegebenenfalls auf internationaler Ebene Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, durch
- a) **■ Austausch, ■ Zusammenführung und Analyse von *Informationen*** aus Schiffsmeldesystemen und anderen von diesen Agenturen unterhaltenen oder ihnen zugänglichen Informationssystemen im Einklang mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen und unbeschadet der Eigentumsrechte der Mitgliedstaaten an den Daten;

- b) ■ Bereitstellung von Überwachungs- und Kommunikationsdiensten auf der Grundlage modernster Technologien, einschließlich Weltraum- und Bodeninfrastrukturen und Sensoren, die auf Plattformen jeglicher Art montiert sind;■
- c) ■ Kapazitätsaufbau durch Ausarbeitung von Leitlinien und Empfehlungen und durch die Einführung bewährter Verfahren sowie durch ■ Ausbildung und *Austausch* von Personal ■ ;
- d) *Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit im Zusammenhang mit den Aufgaben der Küstenwache, wozu auch die Analyse operativer Herausforderungen und aufkommender Risiken im maritimen Bereich zählt;*
- e) gemeinsame ■ Kapazitätsnutzung *durch die* Planung und Durchführung von Mehrzweckesätzen und durch die gemeinsame Nutzung von Ausrüstungsgegenständen und Fähigkeiten, *soweit diese Tätigkeiten von diesen Agenturen koordiniert werden und mit der Zustimmung der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten erfolgen.*

- (2) ***Unbeschadet der Kompetenzen des Verwaltungsrats der Agentur gemäß Artikel 10 Absatz 2*** wird die genaue Form der Zusammenarbeit zwischen der Agentur, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur im Bereich der Küstenwache ***nach Maßgabe ihrer jeweiligen Mandate*** sowie der für diese Agenturen geltenden Finanzregelungen in einer Arbeitsvereinbarung festgelegt. ***Diese Vereinbarung wird vom Verwaltungsrat der Agentur, vom Verwaltungsrat der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und vom Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gebilligt.***
- (3) Die Kommission ***stellt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, der Agentur, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur einen Leitfaden*** für die europäische Zusammenarbeit bei Aufgaben der Küstenwache ***zur Verfügung. Dieser Leitfaden*** enthält Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren für den Informationsaustausch. ***Die Kommission nimmt den Leitfaden in Form einer Empfehlung an.***
- (4) ***Die in diesem Artikel beschriebenen Aufgaben haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die in Artikel 2 genannten Aufgaben der Agentur und beeinträchtigen nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten, insbesondere als Flaggen-, Hafen- oder Küstenstaaten.***

---

\* Verordnung (EU) Nr. 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und des Beschlusses 2005/267/EG des Rates (ABl. L...).

\*\* Beschluss (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1). “

*Artikel 2*  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

<i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i>	<i>Im Namen des Rates</i>
<i>Der Präsident</i>	<i>Der Präsident</i>